

Fl. 5

# BEBAUUNGSPLAN Nr.1

(VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

Für das Gebiet IN FLUR 3 und 7

DER GEMEINDE

## ODENHAUSEN

KREIS WETZLAR REG.-BEZ. WIESBADEN

BEARBEITET WETZLAR, DEN 1. MÄRZ 1963  
KREISBAUAMT  
KREISBAUAMT

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 4. 4. 1963  
IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 17. 4. 1963 BIS 17. 5. 1963  
ODENHAUSEN, DEN 18. 5. 1963  
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE ODENHAUSEN  
NAMENS DESSELBEN

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU  
AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 9. 8. 1963  
ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 22. 8. 1963 BIS 22. 9. 1963  
ODENHAUSEN, DEN 20. 9. 1963  
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE ODENHAUSEN  
NAMENS DESSELBEN

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 2. 10. 1963  
ODENHAUSEN, DEN 9. 10. 1963  
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE ODENHAUSEN  
NAMENS DESSELBEN

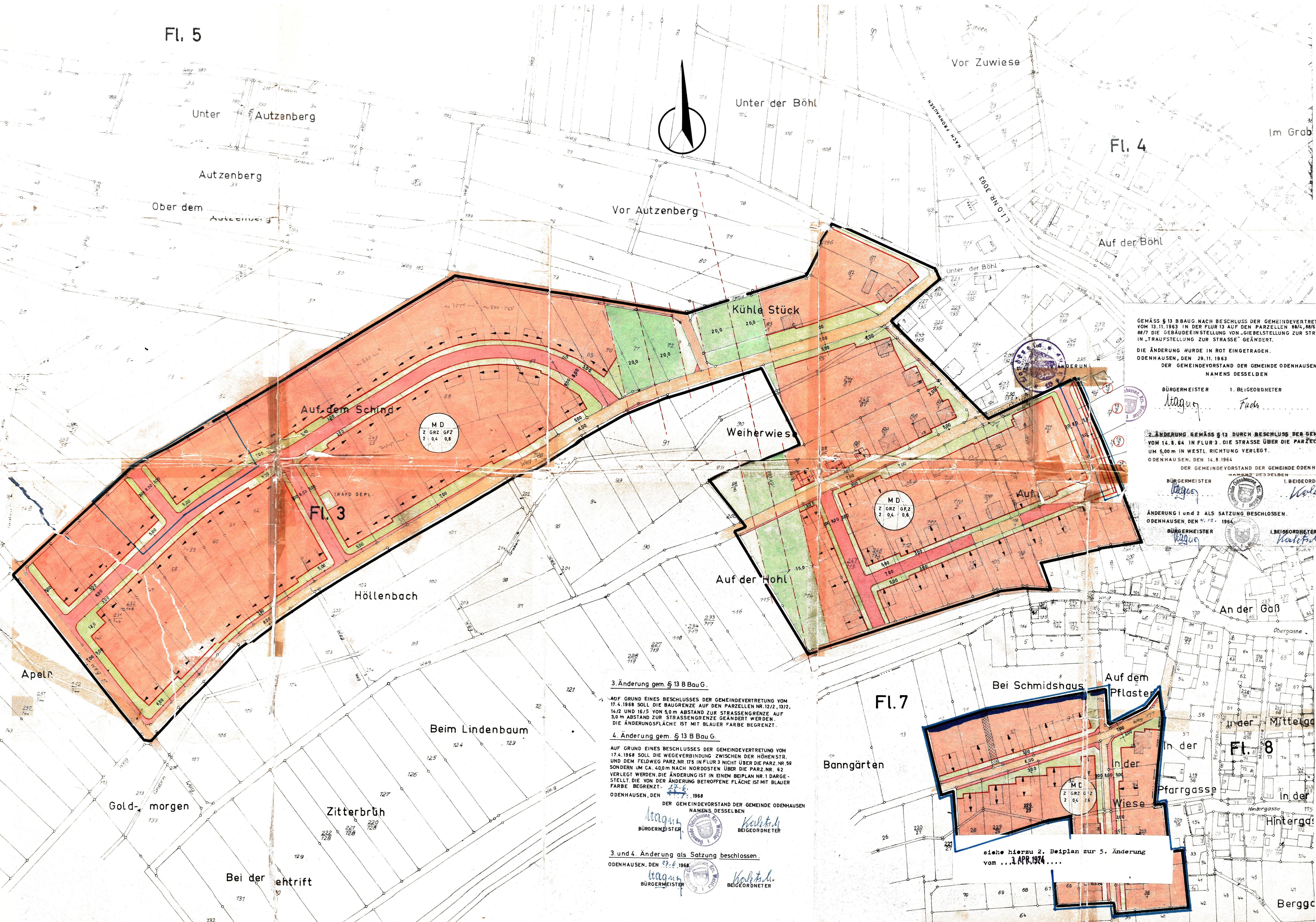
BÜRGERMEISTER 1. BEIGEORDNETER  
Mit Verf. v. 21. Mai 1964  
III 3 a gem. § 8 - II B BauG  
unter Auflagen genehmigt  
Wiesbaden, den 21. Mai 1964  
Der Regierungspräsident  
im Auftrage

ÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM 6. Juni 1964  
ODENHAUSEN, DEN 7. Juni 1964  
DER GEMEINDEVORSTAND

### Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Firstrichtung der Hauptgebäude
- DACHFORM: Satteldach
- DACHFARBE: Dunkel
- MD = Dorfgebiet
- Z 2 = zweigeschossige Bauweise (obere Grenze)
- GRZ = Grundflächenzahl 0,4
- GFZ = Geschöflächenzahl 0,6
- GRUNDSTÜCKSGRÖSSE: Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400 m<sup>2</sup> bei einer Mindestbreite von 16,0 m.
- Die gepl. Gebäude und seitlichen Grundstücksgrenzen sind Richtlinien
- VERKEHRSFLÄCHEN:
- Wohn- und Erschließungsstraßen
- Feldwege
- Wegflächen die im Einziehungsverfahren aufgehoben werden
- NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN:
- Hochspannungsfreileitung
- Von der EAM vorgeschriebener Sicherungsstreifen im Verlauf der Hochspannungsfreileitungen

Die Gemarkung Odenhausen liegt im Landschaftsschutzgebiet „KROFDORFER FORST“



3. Änderung gem. § 13 B BauG.  
AUF GRUND EINES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17. 4. 1968 SOLL DIE BAUGRENZE AUF DEN PARZELLEN NR. 1212, 1312, 1412 UND 1615 VON 5,0 m ABSTAND ZUR STRASSENRENDE AUF 3,0 m ABSTAND ZUR STRASSENRENDE GEÄNDERT WERDEN. DIE ÄNDERUNGSPHÄNDE IST MIT BLAUER FARBE BEGRENZT.

4. Änderung gem. § 13 B BauG.  
AUF GRUND EINES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17. 4. 1968 SOLL DIE WEGEVERBINDUNG ZWISCHEN DER HÖHENSTR. UND DEM FELDWEG PARZ. NR. 175 IN FLUR 3 NICHT ÜBER DIE PARZ. NR. 59 SONDERN UM CA. 40,0 m NACH NORDOSTEN ÜBER DIE PARZ. NR. 52 VERLEGT WERDEN. DIE ÄNDERUNG IST IN EINEM BEIPLAN NR. 1 DARGE- STELLT. DIE VON DER ÄNDERUNG BETROFFENE FLÄCHE IST MIT BLAUER FARBE BEGRENZT.

ODENHAUSEN, DEN 17. 4. 1968  
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE ODENHAUSEN  
NAMENS DESSELBEN  
BÜRGERMEISTER 1. BEIGEORDNETER

3 und 4. Änderung als Satzung beschlossen.  
ODENHAUSEN, DEN 17. 4. 1968  
BÜRGERMEISTER 1. BEIGEORDNETER

siehe hierzu 2. Beiplan zur 5. Änderung vom ... 1. APR. 1974 ...